

**Belehrung und Verpflichtung
des Auftragnehmerpersonals
für die Ausführung eines Auftrags der BWI GmbH**

Die vom Auftragnehmer bei der Leistungserbringung für die BWI eingesetzten Mitarbeiter* müssen stets allgemeine Anforderungen an die Vertraulichkeit von Informationen sowie die IT-Sicherheit beachten. Besondere Anforderungen bestehen in Vergabeverfahren, beim Umgang mit Verschlusssachen und in militärischen Bereichen. In diesen Fällen können Pflichtverstöße sowohl zur Haftung für entstandene Schäden führen als auch ggf. als Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat geahndet werden.

I. Vertraulichkeit

Alle im Zusammenhang mit der Auftragsausführung erlangten Informationen über rechtliche, betriebliche, geschäftliche, technische oder wissenschaftliche Angelegenheiten der BWI bzw. ihrer Endkunden, die nicht offenkundig sind, müssen vertraulich behandelt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Informationen als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht. Unerheblich ist zudem, auf welche Weise und in welcher Form sie zur Kenntnis gelangt sind.

Ich verpflichte mich zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Informationen der BWI und ihrer Endkunden – auch über die Laufzeit des Auftrags hinaus. Ich werde sie ausschließlich zum Zweck der Auftragsausführung einsetzen und auch nur zu diesem Zweck Aufzeichnungen darüber erstellen. Schriftstücke und Datenträger mit vertraulichen Informationen werde ich gegen unberechtigte Kenntnisnahme sichern und die Informationen nur an Personen weitergeben, die ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind und die zum Zweck der Auftragsausführung von den Informationen Kenntnis erhalten müssen. Nach Aufforderung werde ich alle Schriftstücke und Datenträger mit vertraulichen Informationen an die BWI bzw. ihren Endkunden herausgeben bzw. vernichten. Bei Verlust vertraulicher Informationen werde ich unverzüglich die BWI benachrichtigen.

II. IT-Sicherheit

Hauptziel der IT-Sicherheit ist die Gewährleistung der Verfügbarkeit, der Integrität und der Vertraulichkeit von Informationen bei Einsatz und Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnik.

Ich verpflichte mich, bei der Auftragsausführung alle für die IT-Sicherheit erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die Vorgaben der BWI bzw. des jeweiligen Endkunden zur IT-Sicherheit zu beachten.

III. Vergabeverfahren

Die BWI GmbH ist als Inhouse-Gesellschaft des Bundes öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Kartellvergaberechts und verpflichtet, Aufträge oberhalb der Schwellenwerte im Wettbewerb unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz zu vergeben.

a) Zur Sicherstellung dieser vergaberechtlichen Grundsätze dürfen Mitarbeiter, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken. Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte. Bei den derzeit in § 6 Abs. 3 und 4 der Vergabeverordnung (VgV) bzw. § 42 Abs. 1 und 2 der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) genannten Fällen wird ein solcher Interessenkonflikt vermutet.

* Mitarbeiterinnen sind ebenfalls gemeint. Zur leichteren Lesbarkeit wird hier nur die männliche Form verwendet.

Für den Fall, dass ich bei der Auftragsausführung in einem Vergabeverfahren mitwirke bzw. mitwirken soll, verpflichte ich mich, unverzüglich die BWI über bestehende oder mögliche Interessenkonflikte zu informieren. Zudem verpflichte ich mich, die Vorschriften zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung zu befolgen. In diesem Zusammenhang erkläre ich mich auch einverstanden, mich nach dem Gesetz über die formelle Verpflichtung nichtbeamteter Personen (VerpflG) verpflichten zu lassen, was zur Anwendung der für Amtsträger geltenden Strafgesetzbüches (StGB) führt.

b) Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen darf außerdem ein möglicher Bewerber oder Bieter keinen Informationsvorsprung oder sonstige Kenntnisse erhalten, durch die er gegenüber anderen Bewerbern oder Bieter privilegiert wird.

Für den Fall, dass ich bei der Auftragsausführung Informationen zu aktuellen oder künftigen Vergabeverfahren erlange, verpflichte ich mich, nicht bei der Erstellung eines Teilnahmeantrages oder Angebotes oder bei sonstigen Vertragsanbahnungen jeglicher Art mitzuwirken und die Informationen auch nicht mit Dritten (einschließlich Vorgesetzten und Kollegen) auszutauschen, die bei aktuellen oder künftigen Angeboten oder sonstigen Vertragsanbahnungen mitwirken.

IV. Geheimschutz

Dem Geheimschutz unterliegende Verschlusssachen sind im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform – d.h. auch Datenträger, Kryptomittel oder das gesprochene Wort. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle des Bundes oder auf deren Veranlassung in Geheimhaltungsgrade eingestuft. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD) bedeutet, dass die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

Für den Fall des Umgangs mit VS-NfD verpflichte ich mich, die Bestimmungen des VS-NfD-Merkblattes zu befolgen.

V. Militärische Sicherheitsbereiche

Für den Fall, dass bei der Auftragsausführung militärische Bereiche im Sinne des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen (UZwGBw) betreten werden müssen, verpflichte ich mich, den dortigen Vorschriften zur Wahrung der militärischen Sicherheit Folge zu leisten.

Datum	Unterschrift Mitarbeiter/-in	Firma
-------	------------------------------	-------

Die Belehrung hat durch den Auftragnehmer vor dem Einsatz des Mitarbeiters zu erfolgen. Die unterzeichnete Verpflichtungserklärung ist dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen. Der Mitarbeiter erhält eine Kopie und – soweit relevant – die Vorschriften zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung und das VS-NfD-Merkblatt. Sonstige für die Auftragsausführung relevante Vorgaben der BWI bzw. des jeweiligen Endkunden sind dem Mitarbeiter in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.